

10/SN-3/ME



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN WIEN

KRUGERSTRASSE 16
A-1015 WIEN
TEL. (0222) 512 16 07 SERIE
TELEX 01 / 13685

Herrn Präsident
des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Bekannt gegeben GESETZENTWURF	
Z	3 GE 9 87
Datum:	25. FEB. 1987
Verteilt:	27. FEB. 1987

Phöber
H. Wieser

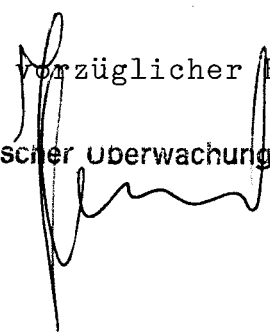
IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		3642/KD/Kp	20.2.1987

BETRIFFT: Maß- und Eichgesetz, Novelle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Maß- und Eichgesetzes - MEG - Novelle 1986 und weisen darauf hin, daß wir insbesondere aus wirtschaftlichen Erwägungen gegen einige Bestimmungen schwerwiegende Bedenken hegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Technischer Überwachungs-Verein Wien



Anlagen: w.e.



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN WIEN

KRUGERSTRASSE 16
A-1015 WIEN
TEL. (0222) 512 16 07 SERIE
TELEX 01 / 13685

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik
Sektion 4, Technik
Landstraßer Hauptstraße 55 - 57
1030 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

3633/KD/Kp

18.2.1987

BETRIFFT: Maß- und Eichgesetz, Novelle
Entwurf des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
für eine MEG-Novelle 1986

Der Technische Überwachungs-Verein Wien beehrt sich, unter Bezugnahme auf die do. Note vom 17. Dezember 1986, GZ 47601/1-407/86, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Der gegenständliche Entwurf sieht u.a. vermehrte Eichpflichten vor, die einerseits über die inländischen Erfordernisse weit hinausgehen und andererseits europa- bzw. weltweit nicht gefordert werden. Damit würden einmal mehr der österreichischen Wirtschaft Belastungen auferlegt werden, die sie gegen die ausländische Wirtschaft nicht unerheblich benachteiligen würde, u.zwar ohne daß dies gerechtfertigt wäre.

Die Behauptung, mit der Novelle seien Kosten nur in geringem Ausmaß verbunden, ist schlichtweg unrichtig; es wären vielmehr erhebliche Kosten damit verbunden, da jene Planstellen nicht angeführt sind, die außer den beiden angeführten, mit der Eichung der derzeit nicht eichpflichtigen bzw., insoferne eine Eichung nicht möglich ist, der Prüfung sodann prüfpflichtiger Geräte und Einrichtungen befaßt wären.

-2-

UNSER ZEICHEN

- 2 -



18.2.1987

3633/KD/Kp

Auch ein wesentlich vermehrter Raum- und Geräteaufwand wäre zweifellos zu erwarten.

Die gesamtwirtschaftlichen Aspekte, insbesondere die hohen Kosten, welche letztlich nicht nur die Anwender der Geräte, sondern die Wirtschaft und letztlich die Konsumenten tragen müßten, werden nicht bedacht bzw. nicht einmal einer Erwähnung wert befunden.

Zu Z. 20, § 5

Die Forderung, daß alle Geräte, die in staatlich autorisierten Versuchsanstalten im Rahmen der Autorisation verwendet werden bzw. sonstiger Prüfstellen an die nationalen Etalons des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens angeschlossen sein müssen, wird abgelehnt; bezüglich eines erheblichen Teiles der Geräte ist sie auch faktisch nicht erfüllbar. Diese Forderung kann daher unseres Erachtens in das Gesetz rechtens nicht aufgenommen werden.

Dieses Erfordernis wird bezüglich Versuchsanstalten im europäischen Ausland und insbesondere im EWG-Raum ebenfalls nicht erhoben.

Zwar existiert derzeit der österreichische Entwurf einer Richtlinie über das Autorisationsverfahren (Stand Oktober 1986) des do.

Bundesministeriums, der für die in staatlich autorisierten Versuchsanstalten verwendeten Meßgeräte eine Eichpflicht vorsieht, doch beruht dies - wie anlässlich einer hierüber am 24. und 25.2.1987 im Arsenal stattfindenden Tagung noch aufzuzeigen sein wird - offenbar auf einem Übersetzungsfehler. Die nahezu inhaltsgleiche ISO-Richtlinie - Guide 25 - 1982 (E) - sieht nämlich an gleicher Stelle bloß eine Kalibrierung vor. Es wird offenbar "calibration" mit "Eichung" übersetzt.

Ob Eichung oder Kalibrierung stattzufinden hat, ist überdies eine Frage des Qualitätssicherungssystems, wie es jede staatlich autorisierte Versuchsanstalt künftig besitzen soll, wozu bemerkt wird, daß die internationale Entwicklung diesbezüglich zwar noch nicht abgeschlossen ist, aber - wie sich jetzt schon zeigt - weitgehend Kalibrierungen vorsieht.

UNSER ZEICHEN

- 3 -



18.2.1987

3633/KD/Kp

Ein Vorpreschen Österreichs könnte diesbezüglich die oben bereits angedeuteten wirtschaftlichen Nachteile insbesondere gegenüber Erzeugern in der EWG bewirken.

Auch das beim TÜV-Wien bereits bestehende Qualitätssicherungssystem sieht - in Anlehnung an das Ausland - weitgehend Kalibrierungen vor; die entsprechenden Kalibratoreinrichtungen, die selbstverständlich der Eichung zugeführt werden, wurden eigens zu diesen Zwecken angeschafft. Dies gilt ganz besonders für den Bereich der elektrotechnischen Meßgeräte.

Eine überschlägige Betrachtung bezüglich des TÜV-Wien bzw. seiner Versuchsanstalt hat ergeben, daß, um bei Erfüllung der vorgesehenen Eichpflicht im erforderlichen Maße arbeitsfähig zu bleiben, sogar eine erhebliche Anzahl von Geräten nur deshalb angeschafft werden müßte, weil eine nicht unwesentliche Zahl jeweils bei der Eichung wäre.

Auch fällt auf, daß die vorgesehenen Eichpflicht für staatliche Versuchsanstalten offenbar nicht gelten soll (!).

Wie schon erwähnt, ist überdies völlig denkunmöglich, daß alle Geräte, insbesondere im Bereich der Chemie und des Umweltschutzes, geeicht oder geprüft werden. Die Details der Argumentation sind nachstehend in der Stellungnahme zum Punkt 25 des Entwurfes angeführt.

Zu Z. 25, § 11 Abs. 6 und Z 29, § 13 Abs. 2, Z. 6

Die Forderung, daß Meßgeräte, die etwa zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen bzw. in Abgasen von Kraftfahrzeugen verwendet werden oder bereitgehalten werden, der Eichpflicht unterliegen, ist nicht vollziehbar.

Die Messungen von Schadstoffen in Rauchgasen erfolgt nach Verfahren, die aus vielen Teilschritten bestehen. Die dabei verwendeten Geräte sind zum Teil eichfähig wie z.B. Thermometer, Gasmengenzähler und Waagen, es ist jedoch völlig unmöglich, etwa Staubsonden oder Gaswaschflaschen zu eichen.

UNSER ZEICHEN

- 4 -



18.2.1987

3633/KD/Kp

Ebenso ist eine Eichung von den in chemischen Meßverfahren eingesetzten Titerlösungen nicht möglich. Geräte wie ein Gaschromatograph, eine Röntgenfluoreszenzanlage, oder etwa ein Atom-Absorptionsspektroskopie-Gerät, sind ebenfalls nicht eichfähig, werden aber im Bereich von Abgasuntersuchungen in großem Umfang eingesetzt. Dies gilt etwa auch für Geräte zum Nachweis explosionsfähiger Gas- und Dampfgemische, Gasspürgeräte sowie Gerätekombinationen.

Sinn- und zwecklos ist auch die Eichung von Meßgeräten, wie IR-, UV- oder Chemilumineszenzgeräten, denn diese Geräte arbeiten nur in jenem Maße richtig, als sie mit einem entsprechenden Eichgas kalibriert werden.

Auch Meßgeräte zur Bestimmung von Rußzahlen sind keineswegs eichfähig.

Gesicherte Meßergebnisse im Zuge der Tätigkeit von Versuchsanstalten (KFZ-Abgas- und Rauchgasmessungen gehören hier dazu), sind weniger durch Eichung zu erzielen, sondern hängen in weitaus höherem Maße von der Art der Durchführung der Messungen bzw. der internen Kontrolle in der Versuchsanstalt ab. Allfällige Ungenauigkeiten von Meßergebnissen resultieren bei manchen Messungen (z.B. Schadstoffe, Stäube u.dgl.) nur zu geringstem Teil aus Ungenauigkeit der Meßgeräte selbst, sondern hauptsächlich aus den Schwierigkeiten der Erfassung der zu messenden Medien.

Auch werden zum Beispiel von der Versuchsanstalt des TÜV-Wien, trotz Verwendung geeichter Waagen, Thermometer etc., regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der richtigen Anzeige dieser geeichten Geräte durchgeführt. Dadurch gelingt es des öfteren, fehlerhafte Anzeigen von geeichten Geräten frühzeitig zu erkennen und die Fehler rechtzeitig zu beheben.

Beim TÜV-Wien erfolgen versuchsanstaltsinterne regelmäßige Kontrollen von Verfahren untereinander, so daß auch hier ein hohes Maß an Qualitätssicherheit gewährleistet ist.

Wesentlich sinnvoller, als die Forderung nach der Eichung aller Geräte von Versuchsanstalten ist daher die Forderung nach einer regelmäßigen internen Kontrolle mit Aufzeichnungspflicht.

UNSER ZEICHEN

- 5 -

TUV

18.2.1987

3633/KD/Kp

Viel zweckmäßiger wäre es, den Nachweis der Qualität der Meßergebnisse von Versuchsanstalten, Ziviltechnikern u.s.w. durch gezielt durchgeführte Ringversuche sicherzustellen, als durch einen enormen Kosten- und Personalaufwand (sowohl für das Eichamt als auch für die Versuchsanstalten), nicht eichfähigen Meßverfahren und Meßgeräten durch Eichung den Schein von Qualität zu verleihen. Dies gilt in sinngemäß gleicher Weise für Messungen im Bereich der Wärmetechnik und der Medizintechnik.

In vielen Versuchsanstalten wird mit einem hohen Aufwand dafür gearbeitet, daß die Qualität der Prüfergebnisse den internationalen Anforderungen entspricht.

Mit der Einführung der hier angesprochenen Gesetzesbestimmungen werden unsachgemäße Arbeitsweisen, die vehement zu bekämpfen wären, jedoch keineswegs abgeschafft.

Abschließende Bemerkungen

Die bezüglich Geräte von staatlich autorisierten Versuchsanstalten vorgesehene verstärkte Eichpflicht bzw. - insoferne es sich um nicht eichfähige Geräte handelt - Überprüfungspflicht, wird strikte abgelehnt. Dies entspräche nämlich keineswegs dem außerösterreichisch-europäischen Standard und würde insbesondere auch nicht den in Gleichschaltung mit der EWG entsprechenden, zu erwartenden Regelungen entsprechen. Weitaus wesentlicher für genauere Meßergebnisse wäre die weitgehende, regelmäßige Kalibrierung aller Geräte mittels geeichter Kalibratoren und eine Verbesserung hinsichtlich der einzuhaltenden Meßmethoden bzw. Auswertungsvorgänge; verstärkte Eichpflichten schaffen hierin jedoch kaum Abhilfe. Jedoch insbesondere auch wegen der hieraus zu erwartenden Benachteiligungen der österreichischen Wirtschaft gegenüber der des Auslandes, sollte auch künftig nicht vorgesehen werden, daß alle Geräte einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt bzw. sonstiger Prüfstelle geeicht sein müssen.

UNSER ZEICHEN

- 6 -



18.2.1987

3633/KD/Kp

Der Aufwand, u.zwar insbesondere auch im Bereich des öffentlichen Haushaltes, stünde überdies im krassen Widerspruch mit den Bestrebungen um eine Budgetkonsolidierung. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da sodann auch alle staatlichen Prüfstellen (u.zwar letztlich sicherlich auch die staatlichen Versuchsanstalten) gegenüber der derzeitigen Situation vervielfachte Eichkosten tragen müßten.

Und dies alles, weil - wie in den Erläuterungen zum Entwurf eingeführt wurde - bloß eine "moralische Verpflichtung" besteht, die Beschlüsse der Generalkonferenzen in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen.

Ohne daß eine rechtliche Verpflichtung hiezu besteht, soll es offenbar - wenn man den Intentionen der Entwurfsverfasser folgen würde - zu schwerwiegenden, in den Erläuterungen allerdings als harmlos dargestellten wirtschaftlichen Belastungen kommen.

Mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hierüber geführte Gespräche, haben die schwerwiegenden Folgen dieser Änderungen allerdings allzu deutlich erkennen lassen.

Hochachtungsvoll

Technischer Überwachungs-Verein Wien